



Die Studien- und wie weiter?

Prof. Dr. iur. Tobias Fröschle



Inhalt

1. Der Fahrplan
 - 1.1 Die große Reform
 - 1.2 Die Reform des Vergütungsrechts
2. Qualitätssicherung
 - 2.1 Berufsbetreuer
 - 2.1.1 Berufseinstieg nach geltendem Recht
 - 2.1.2 Reformansätze
 - 2.2 Vereinsbetreuer
 - 2.3 Ehrenamtliche Betreuer
3. Erforderlichkeitsgrundsatz



1. Der Fahrplan

1.1 Die große Reform

- Zweite Phase: Der Diskussionsprozeß um die Konsequenzen
- Dritte Phase: Abschluss in einem großen Plenum

1.2 Die Reform des Vergütungsrecht

- Die Überarbeitung des VBVG
- Vergütung der Vormünder (Stundensätze werden erhöht)
- Vergütung aller anderen Betreuer (keine lineare Anpassung aller Fallpauschalen)



Eckpunkte der kleinen Reform:

- Rechenaufgaben aus §§ 4, 5 VBVG werden abgeschafft
- Eine weitere Abstufung nach Betreuungsdauer
- Die Abgrenzung nach Lebenssituation wird präzisiert
- Fixe Abgabepauschale aus § 5 Abs. 5 VBVG + Pauschale zur Übernahme einer Betreuung aus dem Ehrenamt
- Verwaltungspauschale
- Tagespauschalen werden 1/30 der Monatspauschalen betragen

Keine Änderungen:

- Unterscheidung zwischen mittellosen und nicht mittellosen Betreuten
- Unterscheidung nach nutzbaren Fachkenntnissen aus Berufsabschlüssen oder akademischen Abschlüssen



Inhalt

1. Der Fahrplan

1.1 Die große Reform

1.2 Die Reform des Vergütungsrechts

2. Qualitätssicherung

2.1 Berufsbetreuer

2.1.1 Berufseinstieg nach geltendem Recht

2.1.2 Reformansätze

2.2 Vereinsbetreuer

2.3 Ehrenamtliche Betreuer

3. Erforderlichkeitsgrundsatz



2. Qualitätssicherung

2.1 Berufsbetreuer

2.1.1 Berufseinstieg nach geltendem Recht

- Keinen beruflichen Betreuer nach dem Gesetz
→ Menschen, die eine Betreuung „berufsmäßig“ führen
- Bestellung zum Betreuer
- Vorschläge der Bertreuugsbehörde
- BAGüS-Richtlinien



2.1.2 Reformansätze

- Regiertes Zulassungsverfahren zum Beruf des Betreuers:
- Vergütungsanspruch
- Zulassung durch die örtliche Betreuungsbehörde
- Zentrales Betreuungsregister
- Eckpunkt-Regelungen zum Zulassungsverfahren und zu den Mindestanforderungen an eine Zulassung



2.2 Vereinsbetreuer

- § 1897 Abs. 2 Satz 1 BGB
- Feste Anstellung bei einem anerkannten Betreuungsverein

2.3 Ehrenamtliche Betreuer

- Mehr als die Hälfte aller Betreuungen
- Qualitätssicherung ohne die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme von Betreuungen dadurch deutlich zu senken?



Inhalt

1. Der Fahrplan

1.1 Die große Reform

1.2 Die Reform des Vergütungsrechts

2. Qualitätssicherung

2.1 Berufsbetreuer

2.1.1 Berufseinstieg nach geltendem Recht

2.1.2 Reformansätze

2.2 Vereinsbetreuer

2.3 Ehrenamtliche Betreuer

3. Erforderlichkeitsgrundsatz



3. Erforderlichkeitsgrundsatz

Diskussion um die Durchsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:

- Schwerwiegender Eingriff in die Handlungsfreiheit des Betroffenen
- Einführung eines „Betreuer light“ wäre systemwidrig

- „Beratung und Unterstützung“ bei der Geltendmachung von Ansprüchen, der Durchsetzung und Verteidigung von Rechten als soziale Teilhabeleistung



Ein Klient – nennen wir ihn X – wird aus einem psychiatrischen Krankenhaus entlassen. Der Sozialdienst hat ihm noch eine Wohnung und einen Bescheid der Rentenversicherung besorgt, wonach er dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Er solle zum Sozialamt gehen und Grundsicherung beantragen. Er ruft beim Sozialamt an seinem Wohnort A an. Die sagen ihm, es sei das Sozialamt an seinem früheren Wohnort B örtlich zuständig – aber er solle doch mit seinen Unterlagen vorbekommen, man werde das dann alles mit ihm zusammen ausfüllen und für ihn nach B weiterleiten.